

Gleichbehandlung der Wohnungseigentümer bei der Beschlussfassung

Beigesteuert von Administrator
Donnerstag, 25. September 2014

Bei der Beschlussfassung in einer Wohnungseigentümersversammlung ist der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Hierbei sind Differenzierungen nur dann erlaubt, wenn dafür ein ausreichender Sachgrund besteht. Ist ein solcher nicht gegeben, muss dafür eine Gleichbehandlung der Wohnungseigentümer Sorge getragen werden.
(BGH, Urteil vom 30.11.2012, V ZR 234/11, IMR 2013, 68)